

des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen.

### § 3

#### Leitung und Arbeitsweise der Preisbeiräte

(1) Die Vorsitzenden der Preisbeiräte leiten diese auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Regelungen für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung sowie der Festlegungen der Leiter der für die EVP-Bestätigung verantwortlichen Organe.

(2) Die Preisbeiräte haben bei der Lösung ihrer Aufgaben alle Erfordernisse, die im Zusammenhang mit der Arbeit mit dem EVP stehen, zu berücksichtigen und damit die volkswirtschaftlich effektivste Gestaltung der Produktions- und Realisierungsbedingungen zu fördern, insbesondere

- die engen Beziehungen zwischen den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und den Prinzipien der Sozialpolitik des sozialistischen Staates bei der EVP-Ausarbeitung zu beachten
- die neuen Elemente des dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechenden EVP-Systems in ihrer Arbeit anzuwenden
- in ihre Arbeit breite Kreise der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organe einzubeziehen und damit die gesellschaftliche Kontrolle zu verstärken.

(3) Die Preisbeiräte haben eng mit den Erzeugnisgruppen und Erzeugnisgruppenbeiräten der Industrie, den Fachgruppen des Handels, den staatlichen sowie wirtschafts- und handelsleitenden Organen zusammenzuarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit muß erreicht werden, daß deren Arbeitsergebnisse in die Tätigkeit der Preisbeiräte einfließen sowie die Erkenntnisse und Schlußfolgerungen aus der Arbeit der Preisbeiräte von den im Preisbeirat vertretenen Organen berücksichtigt werden.

(4) Die Einzelheiten der Organisation der Arbeit der Preisbeiräte sind durch die Leiter der für die EVP-Bestätigung verantwortlichen Organe zu regeln. Dabei sind insbesondere die Formen der Anerkennung guter Leistungen sowie die Kostentragung für die Mitarbeit der Mitglieder der Preisbeiräte festzulegen.

### § 4

#### Zusammensetzung der Preisbeiräte

(1) Die Preisbeiräte bei den Wirtschafts- und handelsleitenden sowie staatlichen Organen setzen sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammen.

##### a) Ständige Mitglieder

Vertreter der WB bzw. des für die Industriepreisbildung zuständigen Organs

Vertreter der zentralen handelsleitenden Organe

Vertreter der Fachgruppen des Handels

Vertreter des Großhandels, Einzelhandels, Fachhandels, der VVW usw.

Vertreter der Erzeugnisgruppen (dabei sind in der Regel Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen zu berücksichtigen)

Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen (z. B. FDGB, DFD usw.)

Vertreter bzw. Beauftragter des Ministeriums für Handel und Versorgung (soweit das Ministerium für Handel und Versorgung für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung verantwortlich ist)

Vertreter der Staatlichen Güteinspektion

Vertreter des DAMW.

##### b) Nichtständige Mitglieder

Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung (soweit das Ministerium für Handel und Versorgung nicht für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung verantwortlich ist)

Vertreter des Ministeriums für Außenwirtschaft bzw. der Außenhandelsunternehmen

Vertreter des Ministeriums der Finanzen

Vertreter des Amtes für Preise

Vertreter der Industrieministerien

Vertreter des Hauptabnehmers (soweit nicht bereits im Preisbeirat vertreten).

(2) Nichtständige Mitglieder nehmen nach eigenem Ermessen an den Sitzungen des Preisbeirates teil. Zur Beratung spezieller Fachfragen sind entsprechende Fachberater aus Produktion, Handel, wissenschaftlichen Institutionen usw. hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Preisbeirates werden von den jeweiligen Organen, Betrieben und Organisationen vorgeschlagen und vom Leiter der Organe berufen und abberufen, bei denen der Preisbeirat gebildet wird.

(4) Der Vorsitzende des Preisbeirates ist der Vertreter bzw. Beauftragte des Organs, bei dem der Preisbeirat gebildet wird.

(5) Für die Preisbeiräte bei den Räten der Bezirke gelten unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und -territorialen Bedingungen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 5

#### Qualifizierung der Mitglieder der Preisbeiräte

Die Verantwortung für die Qualifizierung der Mitglieder der Preisbeiräte obliegt den Leitern der Organe, die für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind. Sie haben geeignete Maßnahmen wie Schulungen, Arbeitsberatungen, Erfahrungsaustausche durchzuführen, um insbesondere die Kenntnisse über die Fragen der Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Preispolitik und der technisch-ökonomischen Entwicklung des Zweiges zu vertiefen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1967

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers